

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 86 (2008)
Heft: 1-2

Artikel: Dafür und dagegen : soll der Bund die Sterbehilfe regeln?
Autor: Stadler-Ineichen, Hansruedi / Minelli, Ludwig A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-721371>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Soll der Bund die Sterbehilfe regeln?

Viele kranke Menschen haben nur noch einen Wunsch: so schnell als möglich und in Würde zu sterben. Sie wählen den begleiteten Freitod. Soll der Staat neue Vorgaben machen?

Wenn eine Suizidhilfeorganisation in einem Auto und auf einem Parkplatz Beihilfe zur Selbsttötung leistet, ist dies für mich menschenunwürdig, ja menschenverachtend. In der Schweiz kann heute jede und jeder Hilfe zur Selbsttötung leisten. Damit ist Missbräuchen und Missständen Tür und Tor geöffnet, und die Schweiz macht mit dem Sterbetourismus unrühmliche Schlagzeilen.

Eine gesetzliche Regelung der Aufsicht über die Sterbehilfeorganisationen kann deshalb von niemandem mehr ernsthaft bestritten werden. Wenn unser Justizminister und der Bundesrat vor diesen Missständen die Augen verschliessen, machen sie sich mitschuldig! Ja, sie erteilen den Sterbehilfeorganisationen einen Blankoscheck. Das Leben ist für mich das höchste Gut, das wir zu schützen haben. Neben der Respektierung des Selbstbestimmungsrechts hat unser Staat auch eine Fürsorgepflicht gegenüber Menschen in einer Notlage, wie dies bei Suizidgefährdeten häufig der Fall ist. Es darf keine Beihilfe zur Selbsttötung im Schnellzugstempo ge-

Bundesrat Blocher hat es gesagt, und der Bundesrat ist ihm gefolgt: Es braucht kein neues Gesetz zum begleiteten Freitod: Das Strafgesetzbuch mit seinem Artikel 115 ist ausreichend.

Jeder von einer Organisation wie Exit oder Dignitas begleitete Freitod wird den Behörden gemeldet, und stets findet eine amtliche Untersuchung statt.

Dignitas hat seit der Gründung am 17. Mai 1998 mehr als 800 Suizidbegleitungen durchgeführt; kein einziger dieser Dignitas-Fälle hat zu einem Strafverfahren geführt. Für die Organisation Exit kann wohl für denselben Zeitraum genau dasselbe gesagt werden.

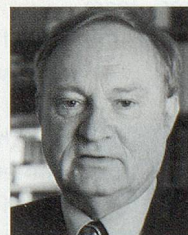
Politiker kümmern sich nicht besonders darum, Leben zu schützen: In der Schweiz wird im Jahr mit bis zu 67 000 Suizidversuchen gerechnet, von denen 1350 gelingen. 65 650 scheitern, oft mit schwerwiegenden Folgen für die Suizidenten, aber auch für Drittpersonen. Von einer parlamentarischen Aufregung darüber, dass jedes Jahr etwa so viele Per-



DAFÜR: Dr. iur. Hansruedi Stadler-Ineichen, Rechtsanwalt und Notar, Ständerat des Kantons Uri, CVP

ben. Grosse Verantwortung haben wir gegenüber psychisch kranken Menschen und Jugendlichen. Meine Forderung nach einer Bundesregelung der Aufsicht wird auch von der Nationalen Ethikkommission und der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften unterstützt.

Für mich wichtig ist eine sehr gute Palliativmedizin, die eine Suizidbeihilfe praktisch unnötig macht. Der Mensch braucht Hilfe, indem ihm Schmerz und Leid gemildert werden. Auch ist ihm bei seinen Ängsten beizustehen. Die Palliativmedizin leistet einen wichtigen Beitrag, sodass wir einmal als Menschen in Würde sterben können.



DAGEGEN: Ludwig A. Minelli, Rechtsanwalt, Generalsekretär Dignitas

sonen, wie in den Städten Luzern oder St. Gallen wohnen, ihr Leben beenden wollen, ist bisher nichts bemerkt worden.

Der Zürcher Justizdirektor Markus Notter hat im Kantonsrat erklärt, die in der Schweiz in der Suizidhilfe tätigen Organisationen arbeiteten gut. Wieso dann ein neues Gesetz?

Der Berner Strafrechtsprofessor Gunther Arzt hat diese Absicht als «Risikovermeidungsbürokratie» bezeichnet und gesagt: «Allgemein ist zu beobachten, dass vom Recht eingeräumte Freiräume durch Verfahren kaputt gemacht werden. Der Mensch mag in der Demokratie theoretisch der Souverän sein, praktisch wird er als ewiges Kind behandelt.»